

4020/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner vom 15. Mai 1998, Zl. 4436/J - NR/1998, betreffend „Rechtsbeistand für Schuhäftlinge“ beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Nein, es gibt keinen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, durch den der Zutritt von Mitarbeitern von NGO's zu Schuhäftlingen untersagt wird.

Zu Frage 3:

Nein, es gibt keine Weisungen oder sonstige Anordnungen des Bundesministeriums für Inneres, durch welche der Zugang von NGO's mit Ausnahme von Caritas und Volkshilfe zu Schuhäftlingen, besonders zu Asylwerberinnen und Asylwerbern untersagt oder beschränkt wird. Aus Anlaß des Abschlusses jener Förderungs - verträge, die dem österreichweit flächendeckenden System der Schuhhaftbetreuung zugrunde liegen, wurden die Bundespolizeidirektionen einerseits über diese Vereinbarungen und über die Träger der Schuhhaftbetreuung informiert und andererseits ausdrücklich darum ersucht, im Einvernehmen mit den jeweiligen Institutionen besondere Regelungen für den Zutritt der Vertreter dieser Organisation im Rahmen der Schuhhaftbetreuung zu erstellen. Eine Beschränkung dahingehend, daß Vertretern dieser Institutionen gewissermaßen ein "Zutrittsmonopol" zukäme, wurde nicht getroffen.

Zu Frage 4:

Die Rechtsberatung durch NGO's soll - soferne sie mit einschlägigen gesetzlichen Regelungen konform ist - nicht erschwert werden.

Zu Frage 5:

Der Zugang von Rechtsanwälten zu in Schubhaft befindlichen Asylwerberinnen und Asylwerbern ist nicht unterbunden, so daß es diesen Personen möglich ist, Rechtsbeistand zu erhalten.

Zu Frage 6:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 darf verwiesen werden.